

B u c h r e z e n s i o n

Thomas Rotsch (Hrsg.), *Criminal Compliance*, Handbuch, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2015, 1.504 S., € 198,-.

I. *Thomas Rotsch*, der sich in Deutschland um das Thema Compliance verdient gemacht hat, legt nunmehr ein umfangreiches Handbuch unter dem Titel „Criminal Compliance“ vor. Das Handbuch, an dem Hochschullehrer mit Tätigkeitsschwerpunkt im Wirtschaftsstrafrecht sowie Unternehmensjuristen, Staatsanwälte und Wirtschaftsstrafverteidiger mitgewirkt haben, hat als Zielgruppe neben der Wissenschaft insbesondere die Organe der Strafrechtspflege, die sich mit Fallkonstellationen der Unternehmenskriminalität und/oder allgemein mit Compliance beschäftigen sowie andere Praktiker mit diesem Tätigkeitsschwerpunkt (S. 5).

Das Trendwort „Compliance“ rekurriert im engeren Sinne auf Maßnahmen zur Einhaltung der Strafgesetze. Im weiteren Sinne bezieht sich der aus der angelsächsischen Rechtsterminologie stammende Begriff auf den Inbegriff von Maßnahmen, die von einem Unternehmen zur Einhaltung und Befolgung des geltenden Rechts und darüber hinaus gehender ethischer Standards ergriffen werden.¹ Ein Fach Compliance ist gegenwärtig universitär noch nicht institutionalisiert. Vor diesem Hintergrund ist es strategisch richtig, dass die Rechtswissenschaft zumindest einen Teil dieses interdisziplinären Wissenschaftsfeldes besetzt und ihre Definitionsmacht über die neue Materie zur Geltung bringt. Dass ihre Stimme insofern Gewicht hat, zeigt das vorliegende monumentale Werk in eindrucksvoller Form. Zu klären ist indessen, welche Inhalte unter dem Begriff „Criminal Compliance“ zusammengefasst werden und welche Gesichtspunkte außen vor bleiben. Dies determiniert Leistungen und Grenzen des vorliegenden Handbuchs und verdeutlicht die entsprechenden Erwartungen der Leserschaft.

Der Titel des Werkes knüpft an den im Jahr 2010 erschienen Aufsatz des Herausgebers² an. Während *Dennis Bock* in seiner 2011 erschienenen gleichnamigen Habilitationsschrift³ unter Criminal Compliance noch die „strafrechtlich gebotene Unternehmensaufsicht“ als „Absenkung des Schadenserwartungswerts aus unternehmensbezogenen Straftaten“⁴ verstand, legt das Handbuch „Criminal Compliance“ ein weiteres Begriffsverständnis zugrunde: Mit Criminal Compliance werde ein „strafrechtliches Phänomen beschrieben, das seinen Ursprung [...] gerade nicht im Strafrecht hat“ (S. 35, 36). In der Sache gehe es um „kriminalitätsbezogene Compliance“, bei der die Einhaltung strafrechtlich relevanter Regelungen im Mittelpunkt der Bemühungen stehe (S. 41). Ziele von Criminal Compliance seien die Nichtverwirklichung von Straftatbeständen (materiell-präventiver Aspekt), das Streben nach Anerkennung der Compliance-Bemühungen bei den Strafverfolgungsbehörden (prozessual-repressiver Aspekt),

und die Beeinflussung der Außenwahrnehmung des Unternehmens zur Verhinderung von Reputationsschäden, die durch einen „Non Compliance“-Verdacht entstehen können (ökonomischer Aspekt, S. 67). Den genannten Zielen von Criminal Compliance ist auch der Aufbau des Handbuchs, das demnach etwa Themen der Wirtschaftsethik, der Corporate Governance oder der quantitativ-ökonomischen Abschätzung des Compliance-Risikos⁵ ausspart, verpflichtet:

II. Das Werk ist in sechs Teile gegliedert, die insgesamt 38 Paragraphen beinhalten. Teil 1 behandelt insbesondere Grundsatzfragen der Criminal Compliance. Die Teile 2 und 3 haben ihren Schwerpunkt im materiellen Wirtschaftsstrafrecht und sind primär nach Rechtsmaterien (Produkthaftung, Umweltstrafrecht, Korruption) und sekundär nach bestimmten Branchen und den sich hier ergebenden strafrechtlichen Fragestellungen geordnet (insbesondere aus dem Bereich der Health-Care Compliance). Der Schwerpunkt dieser Teile liegt demnach bei der Identifikation und rechtlichen Eingrenzung bestimmter Compliance-Risiken. Teil 4 gibt einen Überblick über Criminal Compliance in den USA, der EU und Großbritannien mit Ausführungen zum praxiswichtigen UK Bribery Act. Der breit angelegte 5. Teil ist den verfahrensrechtlichen Aspekten von Fragestellungen mit Bezug zu Compliance gewidmet und geht hierbei auch auf einzelne Compliance-Maßnahmen ein. Insbesondere dieser Teil ist in begrüßenswerter Weise durch den Blick über den juristischen Tellerand geprägt. Unternehmensrichtlinien, interne Ermittlungen und Hinweisgebersysteme werden aus unterschiedlichen Perspektiven (strafrechtlich, kriminologisch, unternehmenspraktisch) beleuchtet. Der 6. Teil greift unter anderem Fragen der kriminologischen Wirkungsforschung auf und behandelt Sanktionen des deutschen Strafrechts, insbesondere Unternehmensgeldbuße und Verfall.

Eine umfassende Darstellung des Inhaltes des Werkes, das 1.500 Seiten umfasst, ist in diesem Rahmen nicht möglich. Die hier gesetzten Akzente folgen einerseits den Interessenschwerpunkten der Rezensenten und heben andererseits Punkte hervor, in denen das Werk auf dem deutschsprachigen Markt durch Alleinstellungsmerkmale gekennzeichnet ist.

Letzteres gilt beispielsweise für die Darstellung der „Anforderungen an den Compliance-Beauftragten aus unternehmenspraktischer Sicht und aus Sicht des externen Compliance-Beraters“. Während sich wirtschaftsstrafrechtliche Darstellungen, die sich mit dem Compliance-Beauftragten beschäftigen, im Anschluss an das bekannte obiter dictum des 5. *Senats* aus dem Jahr 2009 vor allem auf die umstrittene und bislang wenig praxisrelevante Frage der Garantenstellung beziehen (vgl. im vorliegenden Werk die ausführliche Darstellung *Danneckers*, S. 197 ff., und von *Rotsch*, S. 155 ff.), wird von *Moosmayer* und *Knierim* darüber hinaus die Frage der Compliance-Organisation (S. 204 ff.) und die diesbezügliche Rolle des Compliance-Beauftragten aufgegriffen und kompakt sowie praxisnah abgehandelt. Die Darstellung,

¹ *Brettel/Schneider*, Wirtschaftsstrafrecht, 2014, § 4 Rn. 2.

² *Rotsch*, ZIS 2010, 614.

³ *Bock*, Criminal Compliance, 2011.

⁴ *Bock*, HRRS 2010, 316.

⁵ Vgl. *Ebersoll*, Die Messung von Compliancerisiken in Unternehmen, 2012; *Pittroff*, Whistle-Blowing-Systeme in deutschen Unternehmen, Eine Untersuchung zur Wahrnehmung und Implementierung, 2011.

die sich vor allem auf den deutschen Compliance-Markt bezieht, ist ein gelungener Einstieg für Leser, die Compliance-Organisationen im Unternehmen aufbauen oder entsprechende Beratungstätigkeit entfalten. Organisationspsychologische und rechtssoziologische Fragen, die international z.B. unter dem Sichtwort „Departmentalization“⁶ bekannt sind, werden der Sache nach angesprochen (S. 204 ff., 221 ff.), aber nicht im Detail verfolgt. Unternehmen werden in den genannten Passagen jedoch Ansatzpunkte für ein effektives Recruitment mit erfolgversprechender Personalbesetzung finden.

Bemerkenswert ist ferner der Überblick zu den internationalen Bezügen der Criminal Compliance (Teil 4). Besprochen werden insofern Spezifika der Criminal Compliance in den USA (*Momsen/Tween*), Großbritannien (*Rotsch/Wagner*) und auf Europäischer Ebene (*Schramm*). Auch vor dem Hintergrund der derzeitigen Diskussion um die Einführung eines Unternehmensstrafrechts in Deutschland ist der Überblick zu den US-Sentencing-Guidelines (S. 1033 ff.) und der Bedeutung von Compliance-Programmen für die Strafzumessung bei der Festsetzung der Sanktion gegen das Unternehmen von Interesse. Die Darstellung ist praxisnah gehalten, die aktuelle rechtspolitische Diskussion zum Unternehmensstrafrecht in den USA bleibt aber leider ausgeblendet.⁷

Aufschlussreiche Schwerpunkte setzt das Werk bei den wirtschaftskriminologischen Bezügen der Criminal Compliance (*Theile*, S. 1219 ff., 1262 ff.; *Kölbel*, S. 1424 ff.). Versteht man die Zielsetzung von Criminal Compliance unter anderem in der Prävention von Betriebs- und/oder Unternehmenskriminalität, geht es insofern um wirtschaftskriminologische Ursachenforschung und hinsichtlich der einzelnen Präventionsinstrumente (z.B. Unternehmensrichtlinien, Hinweisgebersysteme) um Wirkungsforschung. Beide Aspekte werden im vorliegenden Werk aufgegriffen. Insbesondere zur Wirkungsforschung ist *Kölbel's* Darstellung eine breite Fundgrube zur Rekonstruktion der einschlägigen internationalen Literatur, die der *Autor* in tabellarischer Form für den Leser ausgewertet hat.

III. Das Werk ist insgesamt ein Meilenstein für den deutschsprachigen Diskurs über Criminal Compliance und in den abgehandelten Fragen und Themengebieten ein zuverlässiger Ratgeber, der die Rechtsfragen auf hohem wissenschaftlichen Niveau und zugleich praxisrelevant darstellt. Zu hinterfragen ist allerdings die Schwerpunktsetzung des Handbuchs, die eindeutig im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts liegt und damit – trotz des interdisziplinären Ansatzes der Compliance-Debatte – primär einer „juridischen Rationalität“ (*Schelsky*) verpflichtet ist. Daher ergeben sich inhaltliche Überschneidungen zu den etablierten Lehr- und Handbüchern des Wirtschaftsstrafrechts.

Abgesehen von der knappen Darstellung der Criminal Compliance in den USA und Großbritannien sowie der internationalen Wirkungsforschung wird das internationale

Schrifttum leider nur am Rande berücksichtigt. Dies gilt auch für andere Rechtsmaterien, wie beispielsweise den FCPA, die vorwiegend über die deutschsprachige Literatur erschlossen werden. Die Integration der entsprechenden Arbeiten⁸ in der sicher zu erwartenden Folgeauflage kann die anwenderorientierte Bedeutung und den wissenschaftlichen Ertrag des Werkes weiter steigern.

Prof. Dr. Hendrik Schneider, cand. jur. Julia Kneisel,
Leipzig

⁶ Vgl. z.B. *DeStefano*, *Hastings Business Law Journal* 10 (2014), 71.

⁷ Vgl. z.B. *Alschuler*, *American Criminal Law Review* 46 (2009), 1359.

⁸ Z.B. zur Bedeutung der „facilitation payments“: *Pacini*, *Fordham Journal of Corporate & Financial Law* 17 (2012), 545 (569).